Die Städte Bad Neustadt a. d. Saale und Münnerstadt für die Stadtteile Burghausen und Reichenbach sowie die Gemeinden Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a. d. Brend und Strahlungen schließen sich nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2060-6-1-I) zu einen Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### Verbandssatzung

### I. Allgemeines

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Saale-Lauer". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hohenroth, Am Palmsberg 1.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Lkr. Rhön-Grabfeld die Gemeinden Burglauer Lkr. Rhön-Grabfeld Hohenroth Lkr. Rhön-Grabfeld Niederlauer Lkr. Rhön-Grabfeld Rödelmaier Lkr. Rhön-Grabfeld Salz Lkr. Rhön-Grabfeld Schönau a. d. Brend Lkr. Rhön-Grabfeld Strahlungen Lkr. Rhön-Grabfeld die Stadt Münnerstadt Lkr. Bad Kissingen

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind nicht Mitglieder des Verbandes. Diese entsorgen jedoch ihr Abwasser gem. gesonderter Vereinbarung im Verband.

- (2) Andere Gemeinden können den Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt, wenn

ferner die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen Anteil am Entschädigung der im Zweckverband die Zweckverbandsvermögen, verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austritts stattgefunden hat. Die Auseinandersetzung erforderliche Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen: sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, anderseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

#### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

- Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
- Stadtteile Burghausen und Reichenbach der Stadt Münnerstadt
- Gemeinden Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz,
   Schönau a. d. Brend, Strahlungen –

# § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder im Verbandsgebiet Abwasserbeseitigungsanlage (Hauptsammler, Sammelkläranlage, Regenentlastungen, Pump- und Hebeanlagen) zu planen, zu errichten, zu unterhalten, Bedarfsfalle zu erweitern betreiben, zu im vorhandenen angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Der Verband baut für seine Mitgliedsgemeinden bei Bedarf Regenentlastungen in Form von Regenüberlaufbecken, Retentionsfilter-Regenrückhaltebecken, Sandfilterbecken, Regenüberläufen, Mischwasserbehandlungsanlagen sowie Stauraumkanäle auf seine Kosten, wenn die Ursache aus dem Zeitpunkt der Verbandsgründung 1972, von bebauten bzw. überbauten Flächen herrührt. Diese Flächen sind im Verbandseinzugsplan rot zu kennzeichnen und dauerhaft dieser Satzung beizulegen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die notwendigen Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet zur Durchführung von Verbandsmaßnahmen, soweit der Plan und dessen Ergänzungen es vorsehen, zur Verfügung zu stellen (Ausnahme: Kläranlage).
- (3) Erfordert die Durchführung von Hauptsammlerbaumaßnahmen die Benutzung privateigener Grundstücke, so schließt der Verband mit den betreffenden Grundstückseigentümern Gestattungsverträge ab und lässt Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

- (4) Die Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung des Ortsnetzes ist Aufgabe der betreffenden Gemeinden. Sie kann entsprechend einer Sondervereinbarung dem Verband übertragen werden. Der Zweckverband kann, auf Antrag, die Planung für die Erweiterung oder Sanierung der bestehenden Ortsnetze für die Verbandsmitglieder übernehmen. Hierzu ist der Abschluss einer Vereinbarung gegen Entrichtung einer gesonderten leistungsbezogenen Vergütung auf Grundlage der Selbstkostenbasis unter Nachweis der angefallenen Kosten notwendig. Die entstandenen Kosten werden vom jeweiligen Verbandsmitglied dem Verband ersetzt.
- (5) Innerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband gegen gesonderten leistungsbezogenen Vergütung Entrichtung einer Satzungsanlage) folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder, Einwohner und Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet wahrnehmen: Wartung der abwassertechnischen Einrichtungen, Kanalreinigung, Kanal-TV-Befahrung, Sinkkastenreinigung, Rattenbekämpfung im Verbandsgebiet, Annahme von Sickerwässern, Fäkalschlämmen und Fettrückständen. Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises, ist der Zweckverband befugt, im Rahmen gemeindespezifischer auf dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beruhender Zweckvereinbarungen, behandlungsbedürftige übernehmen, behandeln und im Abwässer zu wasserrechtlichen Gestattung ins Gewässer einzuleiten. Dies gilt auch für die Annahme von behandlungsbedürftigen Abwässern zugelassener Entsorgungsfachbetriebe.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (8) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgabe kostenlos die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive und des Kartenmaterials. Sie gestatten weiterhin die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegebenutzungsverträge und gegen angemessene Entschädigung.
- (9) Die Mitglieder erlassen für Ihren Bereich Satzungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (EWS u. BGS zur EWS), insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren. Dies ist ausschließlich die Aufgabe der Verbandskommunen.
- (10)Die Verbandsanlagen gelten als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage. Der auf die jeweilige Verbandsgemeinde anfallende Anteil am Investitionsaufwand des Zweckverbandes für die Verbandsanlagen jeweilige Gemeinde einen nach Kommunalabgabengesetz über Beiträge bzw. Benutzungsgebühren zu deckenden Aufwand dar. Satzungsregelungen von Verbandsmitgliedern, die Aufgaben des Zweckverbandes berühren und von der vom Bayer.

Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung abweichen, bedürfen der Zustimmung durch den Zweckverband.

#### § 5 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld (Art. 57 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die technische Beratung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt.

### II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende

### § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jede Gemeinde mit Ausnahme der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale entsendet einen Vertreter für die Verbandsversammlung, die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale so viele Vertreter wie die übrigen Verbandsmitglieder zusammen plus einen Vertreter.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der am Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsr\u00e4te oder die Aufsichtsbeh\u00f6rde oder das Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenst\u00e4nde anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt sind von der Sitzung zu unterrichten. Ziff. 1 Satz 2und 3 gilt entsprechend.

### § 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsführer und der Finanzsachbearbeiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann auch andere fachkundige Personen beiziehen § 12 gilt für diese Personen entsprechend.

# § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen der Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

1. Änderung der Verbandssatzung

- 2. Neubau-, Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen der Verbandsanlagen
- 3. Änderung des räumlichen Wirkungskreises (§ 2 Ziff. 2 bleibt unberührt)
- 4. Abschluss von Sondervereinbarungen gem. § 4 Ziff. 1 Satz 3
- 5. Festsetzung von Gebühren und der Umlagengrundlagen
- 6. Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes
- (5) Für Wahlen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt, Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahlen erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnisse) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder ein Verbandsmitglied, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

# § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - die Entscheidung über die Einrichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
    - die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
    - die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
    - die Festlegung und entgültige Anerkennung der Rechnung;
    - die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
    - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
    - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
    - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung
    - des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
    - alle übrigen Tätigkeiten und Geschäfte, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - 1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
  - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,00 € mit sich bringen;
  - den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen über die Einleitung von öffentlichen Abwässern, die nicht aus dem Verbandsgebiet kommen.

#### § 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch gesonderte Satzung geregelt.

#### § 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein und jeweils im Wechsel von der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale und von einem Verbandsmitglied der übrigen Verbandsgemeinden gestellt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Sind beide Vorsitzende verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Funktion des Verbandsvorsitzenden wahr, das der Verbandsversammlung am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer von Mitgliedern entscheidet das Los.

# § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Ziff. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500,00 € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann Rechtsgeschäfte nach den Festlegungen der Geschäftsordnung abschließen. Sind Aufgaben für den laufenden Betrieb notwendig, kann er solche im Rahmen des Haushaltsansatzes in unbegrenzter Höhe tätigen.

#### § 15 Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach gesonderter Satzung.

#### § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt, falls erforderlich, für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung einen Geschäftsführer und für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter. Ihre Aufgaben ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter. Diese dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (4) Geschäftsführer und Finanzsachbearbeiter können auch ehrenamtlich tätig sein. In diesem Fall erhalten sie für ihre Tätigkeit eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

#### III Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Verband wendet die KOMM-HV-Kameralistik an.

#### § 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor Beschlussfassung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Aufgaben der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Ziff. 1 bekannt gemacht.

#### § 19 Deckung des Finanzbedarfes (Umlagen)

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Umlagen, entsprechend den folgenden Ziffern 2 bis 7. Einleiter werden nach den gleichen Prinzipien abgerechnet, soweit nicht die Vereinbarung entgegenstehende Bestimmungen vorsieht.
- (2) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Betriebsaufwand für die Kläranlage und die übrigen Verbandsanlagen sächliche Verwaltungs-(insbesondere Personalausgaben und Betriebsausgaben, nicht jedoch Zinsaufwand) wird nach dem Verhältnis der Schmutzfrachtwerte (Einwohnerwerte EW) Verbandsmitglieder verteilt (Betriebskostenumlage). Zugrunde gelegt werden hierfür die Ergebnisse der letzten zwei Schmutzfrachtmessungen, die grundsätzlich im Abstand von sechs Jahren erfolgen sollen. Die Ergebnisse dieser zwei Messungen für jedes Verbandsmitglied werden gemittelt (erste Anwendung mit der Schmutzfrachtmessung 2028, aus dem Mittelwert der Messungen 2022 und 2028). Umlageschlüssel für die Kosten ist der 80%der Verhältnisse Anteil vom Mittelwert der gemessenen BSB5 Schmutzfrachtmessungen und der 20%-Anteil der gemessenen Abwassermengen aus dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes oder des jeweiligen Einleiters. Nach dem so errechneten Prozentsatz wird der ungedeckte laufende Betriebsaufwand auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

U = K • {(Mittelwert BSB5 in % • 0,8) + (Abwassermenge in % • 0,2)} Es bedeuten:

U = Umlagenanteil Verbandsmitglied oder Einleiter

K = ungedeckte Kosten nach Abs. 2

BSB5 = Schmutzfracht Biologischer Sauerstoffbedarf

Verbandsmitglied od. Einleiter in %

0,8 = Faktor für schmutzfrachtabhängige Kosten

Q = Abwassermenge in m<sup>3</sup>

(3) Der nicht durch Zuschüsse, Rücklagen, Kredite, Eigenanteile und sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Vermögenshaushalt für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Baumaßnahmen, der Schuldendienstbeihilfen, sowie durch Vermögenserwerb u.a.) Zinszuschüsse u.ä. nicht gedeckte Aufwand für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) werden nach einem festen Schlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt (Investitions- und Schuldendienstumlage). Dieser Verteilungsschlüssel entspricht dem Verhältnis der von Investitionsumlagen und Verbandsmitgliedern entrichteten den Verbandsgründung zuzüglich Schuldendienstumlagen seit Aufwendungen, die zum Erwerb von Kapazitäten an der Verbandsanlage entsprechend den benötigten Einwohnerwerten angefallen sind. Er wird wie folat festaeleat:

Bad Neustadt a. d. Saale	26.359 EW = 6	35,90 %
Münnerstadt	669 EW =	1,67 %
Burglauer	1.714 EW =	4,28 %
Hohenroth	3.239 EW =	8,10 %
Niederlauer	2.141 EW =	5,35 %
Rödelmaier	1.300 EW=	
Salz	2.554 EW =	6,39 %
Schönau a. d. Brend	1.300 EW =	3,25 %
Strahlungen	724 EW =	1,81 %

Bei Anschluss eines Einleiters an den Abwasserverband muss jedes Verbandsmitglied anteilig Vermögensanteile dem Einleiter bereitstellen. Die Schuldendienst- und Investitionsumlagen werden dann neu ermittelt.

- (4) Der in Ziffer 3 Abs. 2 festgelegte jeweilige Prozentanteil entspricht dem Vermögensanteil der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen.
- (5) Steigen die Einwohnerwerte (EW) eines Verbandsmitgliedes über die in Ziff. 3 Abs. 2 genannten Werte, so ist dieses Verbandsmitglied verpflichtet, den Vermögensanteil durch Zukauf von Einwohnerwerten von einem anderen Verbandsmitglied aufzustocken. Die tatsächlich benötigten Einwohnerwerte ergeben sich aus den turnusmäßigen Schmutzfrachtmessungen. Ein Zukauf von Einwohnerwerten ist dann zwingend, sobald die tatsächlich benötigten Einwohnerwerte übersteigen. Einwohnerwerte die erworbenen kann Vermögensteile nur veräußern. Verbandsmitalied Prozentanteil an Einwohnerwerten kleiner ist als sein Prozentanteil an der Investitionsumlage. Die Mitlieder verpflichten sich, bereits erworbene und nicht oder nicht mehr benötigte Kapazitäten an der Kläranlage (EW) bei Bedarf an andere Mitglieder abzugeben. Der hierbei zu entschädigende Wert ie Einwohner (EW) wird zum Zeitpunkt des Erwerbs wie folgt ermittelt: Die Summe aus dem Restbuchwert des Anlagevermögens des Verbandes abzüglich dem Restbuchwert der Verbandsdarlehen geteilt durch die Gesamtkapazität der Kläranlage, berechnet in EW (derzeit 40.000 EW).
- (6) Beim Bau von Verbandssammlern innerhalb von bebauten Ortsbereichen werden die nach den Zuwendungsrichtlinien nicht förderfähigen Herstellungskosten vom jeweiligen Verbandsmitglied dem Zweckverband als Eigenanteil gesondert in voller Höhe ersetzt.

- Das gleiche gilt beim Bau von reinen Innerortskanälen für alle nicht durch Zuschüsse gedeckten Herstellungskosten.
- (7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zuviel erhobenen Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut.

# § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Betriebskosten- und Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Verbandsumlagen sind in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen vom 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Sind die Umlagen zu Beginn eines Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so sind vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der für das abgelaufene Rechnungsjahr festgesetzten Teilbeträge zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (4) Die sich aufgrund Umlagebescheide ergebenden Umlagenachzahlungen für die Vorjahre sowie für bereits abgelaufene Fälligkeitszeitpunkte des laufenden Jahres werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.
- (4) Wird eine Umlagezahlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges ein Säumniszuschlag von eines vom Hundert des auf volle Fünfzig Euro nach untern abgerundeten rückständigen Umlagebetrages zu entrichten.

### § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus insgesamt vier Verbandsräten der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken anordnen.

#### § 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zumachen. Mit der Auflösung hat eine Abwicklung der Geschäfte, Forderungen und Verpflichtungen des Zweckverbandes stattzufinden.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagenbeträge (§ 19 Ziff. 3 Abs. 2) zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.

Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Verband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 25 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung in ihrer Neufassung vom 28.02.2023 ist im Amtsblatt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bekannt zumachen.
- (2) Die neu gefasste Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in ihrer Fassung vom 23.06.2023 außer Kraft.

Hohenroth, den 15.03.2023 Abwasserverband Saale-Lauer

fut film f

Martin Schmitt

Verbandsvorsitzender

# Gebührentabelle für Leistungen im Verbandsgebiet (außerhalb öffentlich-rechtlicher Verträge)

Reinigungen mit dem Kanalsaug- und Spülfahrzeug (z.B. Kanal-, Gruben- oder Fettabscheider-Reinigung)	167,00 € / Stunde
Kanal-TV-Befahrungen, Kanalortungen mit dem TV-Fahrzeug	165,00 € / Stunde
Farbprobe zur Kanalortung	3,00 € / Stück
Haltungs-, Anschlussberichte aus der TV-Befahrung	0,60 € / Stück
Schadensbilder aus der TV-Befahrung	1,20 € / Stück
DVD aus der TV-Befahrung	11,80 € / Stück
Einsatz Schiebekamera für Hausanschlüsse zzgl. Arbeitszeit des Arbeitsnehmers und zzgl. Fahrtkosten	24,00 € / Stück 47,06 € / Std. 0,60 € / km
Stundensatz der Betriebstechnik	47,06 € / Std.
Verwertung von Rückständen aus Bau- bzw. Wohncontainern Verwertung von Fäkalschlamm aus Gruben bzw. Kleinkläranlagen Verwertung von Rückständen aus Chemietoiletten Verwertung von Fettabscheider-Rückständen	11,50 € / m <sup>3</sup> 25,50 € / m <sup>3</sup> 29,00 € / m <sup>3</sup> 38,75 € / m <sup>3</sup>
Abwasseranalysen nach Stundensätzen (Betriebstechnik) (zzgl. Küvetten-, Pipetten-, Laborverbrauch)	74,69 € / Stunde
Schädlingsbekämpfung (zzgl. Bekämpfungsmittel)	47,06 € /Stunde
Gebrauchter Gitterboxtank	40,00 € / Stück
Aufschläge auf Stundensätze	
Wochenendzuschläge Samstag ab 13:00 Uhr Nachtzuschlag ab 21:00 Uhr Feiertagszuschlag	25% 25% 30%